

## **Restliche Lösungen zu Fall 11**

### **Abwandlung:**

Anspruch der H auf Wertersatz i.H.v. 299 € gem. § 312 I 1, 355, 357 I 1, 346 I, II BGB

Hier wurde ein zunächst entstandener Kaufvertrag fristgerecht widerrufen (s.o.).

Gem. § 357 I 1 sind in einem solchen Fall die Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt, also §§ 346 ff BGB entsprechend anwendbar, soweit nicht etwas anderes für den Widerruf bestimmt ist.

- Wertersatzpflicht gem. § 346 II 1 Nr. 3 wegen Verschlechterung?
- gem. § 346 II 1 Nr. 3 nicht bei bestimmungsgemäßer Ingebrauchnahme; eine solche liegt hier aber vor, O hat den Staubsauger lediglich zum Staubsaugen gebraucht wurde
- allerdings: abweichende Regelung des § 357 III S. 1: auch Verschlechterung durch bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme führt zu Wertersatzpflicht, sofern Belehrung spätestens bei Vertragsschluss; hier aber (-)
- Somit kein Anspruch auf Wertersatzpflicht

### **Zum letzten Fall:**

b) Anspruch der A gegen T auf Zahlung der 50 € aus Kaufvertrag

1. Anspruch entstanden

- a) Kaufvertrag entstanden?
  - "Angebot" im Internet: bloße Invitatio ad offerendum
  - Bestellung des T = Angebot (+)
  - Annahme: wohl durch e-mail (+)
- b) Kaufvertrag (+)

2. Anspruch untergegangen durch Widerruf gem. § 355 I BGB

- a) gesetzliches Widerrufsrecht; hier § 312d I 1 BGB?
  - (1) Kein Vertrag gem. § 312b III BGB
  - (2) Fernabsatzvertrag gem. § 312b I BGB
    - Vertrag über Lieferung von Waren (+)
    - T = Verbraucher i.S.d. § 13 BGB; O kauft das Spiel nicht für gewerbliche oder berufliche Zwecke, also (+)
    - A = Unternehmerin, handelt in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit (+)
    - unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, vgl. § 312b II, hier Internetbestellung und e-mail (+)

- ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebssystem, hier Internetversandhandel (+)

(3) kein Ausschluss nach § 312 d III (+)

(4) Kein Ausschluss gem. § 312d IV

- Nr.2: kein Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind, hier wohl (+)
- Somit entfällt das Widerrufsrecht!

3. Ergebnis: Somit ist der Anspruch nicht untergegangen, der Zahlungsanspruch besteht weiterhin!

Zusatzfragen (bitte versuchen zu lösen!):

- Ein Rechtsanwalt bestellt 500 Briefumschläge aus dem Katalog, kommt es für ein Widerrufsrecht darauf an, ob er diese für den privaten Gebrauch oder für seine Kanzlei bestellt?
- Oma O hat bei einer Firma angefragt, ob sie nicht einen Vertreter vorbeischicken könnten, sie suche nach einem neuen Staubsauger. Es kommt zu einem Kaufvertrag. Widerrufsrecht?
- Wie, wenn O dann nicht einen Staubsauger kauft, sondern eine Geschirrspülmaschine?
- A bestellt bei Winzer W per Telefon eine Kiste Wein aus dem Katalog des W. Widerrufsrecht?
- O kauft bei einer "Kaffeefahrt" eine Heizdecke. Zu Hause ist sie davon nicht begeistert. Sie schickt sie in einem Päckchen an den Veranstalter der Fahrt zurück. Kann sie ihr Geld verlangen?
- Bekommt sie auch die Kosten für das Päckchen ersetzt?